

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1022/2013
Amt/Aktenzeichen 70/70 00 66/Ler	Datum 05.07.2013	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg	Kenntnisnahme	05.09.2013	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zu Antrag Nr. 0729/2013 der CDU-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Lerchenberg

hier: Winterdienst; Übernahme des Gehwegwinterdienstes durch Entsorgungsbetrieb

Mainz, 9. August 2013

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Stellungnahme:

Gemäß Straßenreinigungssatzung der Stadt Mainz liegt die winterliche Räum- und Streupflicht auf Fahrbahnen und Fußgängerüberwegen bei der Stadt Mainz und wird von den Mitarbeitern des Entsorgungsbetriebes wahrgenommen. Im Bereich der Gehwege wurde die Pflicht zur Durchführung des Winterdienstes von der Stadt Mainz durch Satzung auf die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken, die von einer öffentlichen Straße oder Weg erschlossen sind oder an diese angrenzen, übertragen.

Diese Regelung ist grundsätzlich in allen Gemeinden und Städten anzutreffen, da die Übernahme und Durchführung des Winterdienstes auf allen öffentlichen Gehwegen die Leistungsfähigkeit einer Kommune und damit die Zumutbarkeit übersteigen würde.

Mit dem im Entsorgungsbetrieb vorhandenen Personal der Straßenreinigung können lediglich die Fußgängerüberwege, die Bushaltestellen, Treppenanlagen, die Fußgängerzone sowie die Gehwege entlang städtischer Grundstücke geräumt und gestreut werden. Insgesamt handelt es sich hierbei um rund 1.200 Einzelpositionen, die von den 13 Arbeitsgruppen der Straßenreinigung in den verschiedenen Stadtteilen abgearbeitet werden. Da das zu erbringende Arbeitspensum zu groß ist, vergibt der Entsorgungsbetrieb seit Jahren Winterdienstleistungen an private Firmen, um die gesetzlichen Pflichten für die Stadt und städtische Einrichtungen zu erfüllen. Eine Ausweitung des Gehwegwinterdienstes entlang privater Grundstücke ist mit der vorhandenen Personalstärke nicht leistbar.

Um den Entsorgungsbetrieb in die Lage zu versetzen, privaten Winterdienstaufträgen nachzukommen, müsste er zusätzlich Personal beschäftigen. Hier stellt sich die Frage, in welchen Beschäftigungsverhältnissen die Personaleinstellungen erfolgen sollen. Denkbar wären befristete Verträge, die den Winterdienstzeitraum vom 01. November bis zum 31. März umfassen. Da allerdings in unseren Breitengraden winterliche Verhältnisse nicht durchgängig in den Wintermonaten vorherrschen, muss eine zusätzliche bzw. alternative Beschäftigungsmöglichkeit in Zeiten ohne Glätte und Schnee vorhanden sein. Ein Einsatz des Zusatzpersonals in der satzungsmäßigen Reinigung oder in der Müllabfuhr würde zu zusätzlichen Kosten für die Gebührenzahler der Straßenreinigung bzw. der Abfallentsorgung führen. Eine ausschließliche Finanzierung über die privaten Winterdienstaufträge würde dagegen zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen, die gegenüber den Auftraggebern nicht darstellbar wären. Eine ersatzweise Beschäftigung des für den Winter zusätzlichen Personals ist im Entsorgungsbetrieb nicht vorhanden. Dies ist eher in Beschäftigungsbereichen wie die Baubranche, Garten- und Landschaftsbetrieben oder privaten Reinigungsdiensten zu finden, die witterungsbedingt bei winterlichen Verhältnissen in ihrer eigentlichen Arbeit nur eingeschränkt tätig sein können und auf diese Weise ihre Mitarbeiter beschäftigen.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass es innerhalb der Stadt Mainz nicht möglich ist, den hohen Personal- und Fahrzeugbedarf, der zur Durchführung des gesamten Winterdienstes im Bereich der Gehwege erforderlich wäre, über das gesamte Jahr bereit zu halten.

